

banesischen Verfassungsbestimmungen und ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme.

In diesem Zusammenhang beglückwünscht der Rat die Regierung Libanons zu dem Dialog, den sie im Oktober 2005 mit Vertretern der libanesischen und der nicht-libanesischen Milizen aufnahm, zu den Schritten, die sie zur vollen Wiederherstellung ihrer Hoheitsgewalt in dem gesamten Hoheitsgebiet unternommen hat, und zu ihrer erklärten Bereitschaft, volle diplomatische Beziehungen zu der Syrischen Arabischen Republik aufzunehmen und diplomatische Vertretungen einzurichten sowie den Grenzverlauf zwischen Libanon und der Syrischen Arabischen Republik festzulegen. Der Rat fordert die Regierung Libanons auf, ihre Bemühungen um Fortschritte in allen diesen Fragen im Einklang mit der Resolution 1559 (2004) aufrechtzuerhalten und einen umfassenden nationalen Dialog zu führen, und er fordert alle anderen beteiligten Parteien, insbesondere die Regierung der Syrischen Arabischen Republik, auf, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem in dem Bericht enthaltenen Hinweis auf Bewegungen von Waffen und Menschen in libanesisches Hoheitsgebiet und würdigt in diesem Zusammenhang die Maßnahmen der Regierung Libanons gegen diese Bewegungen und fordert die Regierung der Syrischen Arabischen Republik auf, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen.

Der Rat verurteilt die anhaltenden Terroranschläge in Libanon, bei denen zahlreiche libanesischen Staatsbürger, darunter mehrere prominente Persönlichkeiten, ums Leben kamen oder verletzt wurden und die Teil einer bewussten Strategie zur Destabilisierung des Landes und zur Einschüchterung des libanesischen Volkes, seiner Regierung und seiner Medien sind.

Der Rat weist warnend darauf hin, dass die für diese Verbrechen Verantwortlichen in vollem Maße zur Rechenschaft gezogen werden müssen und es ihnen nicht gestattet werden wird, die Stabilität, Demokratie und nationale Einheit Libanons zu gefährden.

Der Rat ruft erneut zur vollinhaltlichen Umsetzung aller in Resolution 1559 (2004) enthaltenen Bedingungen auf und richtet die eindringliche Aufforderung an alle beteiligten Parteien, mit dem Rat und dem Generalsekretär im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat würdigt die Bemühungen und das Engagement des Generalsekretärs sowie seines Sondergesandten zur Erleichterung und Unterstützung der Umsetzung aller Bestimmungen der Resolution 1559 (2004).“

Auf seiner 5362. Sitzung am 31. Januar 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2006/26)“.

Resolution 1655 (2006) vom 31. Januar 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1614 (2005) vom 29. Juli 2005 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000¹²²,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten vom 18. Mai 2001 an den Generalsekretär¹²⁶,

¹²⁶ S/2001/500.

ferner unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000¹²⁷ festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

bekräftigend, dass der Sicherheitsrat die Gültigkeit der Blauen Linie zum Zweck der Bestätigung des Rückzugs Israels nach Resolution 425 (1978) anerkannt hat und dass die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit geachtet werden muss,

ernsthaft besorgt über die anhaltenden Spannungen und Gewalttätigkeiten entlang der Blauen Linie, darunter die am 21. November 2005 von der Hisbollah eröffneten sowie die durch das Abfeuern von Raketen von Libanon auf Israel am 27. Dezember 2005 ausgelösten Feindseligkeiten, die einmal mehr zeigten, dass die Situation nach wie vor unbeständig und prekär ist, und die erneut die dringende Notwendigkeit unterstrichen, dass die Regierung Libanons ihre Autorität vollständig ausdehnt und die Kontrolle und das Monopol über die Anwendung von Gewalt in ihrem gesamten Hoheitsgebiet ausübt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. Januar 2006¹²⁸ beschrieben, sowie besorgt über die anhaltenden Verletzungen des libanesischen Luftraums durch Israel,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹²⁹,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 9. Januar 2006¹³⁰, *stattgebend*, das Mandat der Truppe um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Januar 2006 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹²⁸;

2. *beschließt*, in Bekräftigung des Interimscharakters der Truppe das derzeitige Mandat bis zum 31. Juli 2006 zu verlängern, und sieht der baldigen Erfüllung ihres Mandats mit Erwartung entgegen;

3. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität der Regierung Libanons;

4. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich der jüngsten, von libanesischer Seite ausgegangenen schweren Zwischenfälle über die Blaue Linie hinweg, bei denen auf beiden Seiten Menschen ums Leben kamen oder verletzt wurden, bekundet seine große Besorgnis über die ersten Verstöße sowie über die auf See, zu Lande und, wie erwähnt, nach wie vor aus der Luft verübten Verletzungen der Rückzugslinie und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen, jede Handlung oder Provokation zu unterlassen, die die Spannungen weiter verschärfen könnte, und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten, indem sie namentlich alle Handlungen vermeiden, durch die Personal der Vereinten Nationen gefährdet wird;

¹²⁷ S/2000/460.

¹²⁸ S/2006/26.

¹²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000.

¹³⁰ S/2006/15.

5. *fordert* die Parteien *erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen *auf*, die gesamte von den Vereinten Nationen festgelegte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000¹³¹ beschriebene Rückzugslinie voll zu achten und äußerste Zurückhaltung zu üben;

6. *fordert* die Regierung Libanons *erneut auf*, ihre alleinige und wirksame Autorität vollständig auf den gesamten Süden auszudehnen;

7. *begrüßt* die Schritte, die die Regierung Libanons in der letzten Zeit unternommen hat, um die Verbindung zwischen ihren Streitkräften und der Truppe zu stärken, namentlich die Errichtung eines Verbindungsbüros der libanesischen Streitkräfte im Hauptquartier der Truppe in Naqoura, die Ernennung von Verbindungsoffizieren bei den Feldbataillonen der Truppe und die Ernennung eines neuen Koordinators der Regierung für die Beziehungen zur Truppe, und nimmt Kenntnis von der festen Absicht der Regierung Libanons, die Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck die Präsenz ihrer Streitkräfte in der südlichen Region zu verstärken und ihre Aktivitäten mit der Truppe abzustimmen;

8. *fordert* die Regierung Libanons dennoch *nachdrücklich auf*, mehr zu tun, um ihre Autorität im Süden zu behaupten, die Kontrolle und das Monopol über die Anwendung von Gewalt auszuüben und Recht und Ordnung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet aufrechtzuerhalten sowie von Libanon ausgehende Angriffe über die Blaue Linie hinweg zu verhindern, so auch indem sie zusätzliche libanesische Streitkräfte und Kräfte der inneren Sicherheit disloziert und gemäß der Empfehlung im Bericht des Generalsekretärs¹²⁸ auf die Vorschläge der Truppe eingeht, die Abstimmung zwischen diesen Kräften und der Truppe am Boden zu verbessern und eine gemeinsame Planungszelle zu schaffen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons weiter darauf hinzuarbeiten, ihre Autorität im Süden zu stärken und insbesondere die rasche Durchführung der Maßnahmen in Ziffer 8 zu erleichtern;

10. *unterstützt* die fortgesetzten Anstrengungen der Truppe, die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie im Einklang mit ihrer verbleibenden Aufgabe aufrechtzuerhalten, während er gleichzeitig unterstreicht, dass die Hauptverantwortung hierfür bei den Parteien liegt, und legt der Truppe nahe, vor allem auch der Regierung Libanons dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im Süden zu behaupten;

11. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der Truppe zur operativen Minenräumung, befürwortet, dass die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei der Minenbekämpfung gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Minenbekämpfungskapazität als auch die Beseitigung der weiterhin bestehenden Bedrohung durch Minen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der Truppe alle zusätzlichen vorhandenen Karten und Unterlagen über die Lage von Minenfeldern zur Verfügung zu stellen;

12. *fordert* die Parteien *auf*, sicherzustellen, dass die Truppe in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Bericht des Generalsekretärs¹²⁸ ausgeführt volle Bewegungsfreiheit erhält, ersucht die Truppe, über etwaige Behinderungen, denen sie sich bei der Ausübung ihres Mandats gegenüber sieht, Bericht zu erstatten, und fordert die Parteien abermals auf, mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonsti-

¹³¹ S/2000/590 und Corr.1.

ge Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der Truppe und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten und in diesem Bericht auch die Fortschritte der Regierung Libanons bei der Ausdehnung ihrer alleinigen und wirksamen Autorität auf den gesamten Süden zu bewerten;

15. *bekundet seine Absicht*, das Mandat und die Strukturen der Truppe weiter regelmäßig zu überprüfen und dabei die jeweilige Situation am Boden, die tatsächlichen Aktivitäten der Truppe in ihrem Einsatzgebiet, ihren Beitrag zur verbleibenden Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Auffassungen der Regierung Libanons und ihre Maßnahmen zur vollständigen Ausdehnung ihrer Autorität im Süden sowie die möglichen Auswirkungen dieser Maßnahmen zu berücksichtigen, um die Truppe an ihre Mission anzupassen;

16. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Auf der 5362. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 13. Februar 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Februar 2006 betreffend Ihre Absicht, Indien in die Liste der Länder aufzunehmen, die sich bereit erklärt haben, Militärpersonal für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Verfügung zu stellen¹³³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5388. Sitzung am 16. März 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Libanons und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. März 2006 (S/2006/161)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Serge Brammertz, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5401. Sitzung am 29. März 2006 beschloss der Rat, den amtierenden Generalsekretär des libanesischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1644 (2005) (S/2006/176)“.

¹³² S/2006/101.

¹³³ S/2006/100.